

II-2468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7086/1-Pr 1/81

1108/AB
1981 -05- 27
zu 1110/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1110/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabher-Mayer und Genossen (1110/J), betreffend Bereinigung des Transplantatproblems, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich habe wiederholt in der Öffentlichkeit zu dieser Frage in dem Sinn Stellung genommen, daß ich die in einem Krankenhaus durchgeführte ärztliche Entnahme von Leichenteilen zu Heilzwecken schon auf der Grundlage der bestehenden Gesetze für zulässig und nicht strafbar erachte, dessenungeachtet aber eine deutlichere gesetzliche Regelung im Bereich des Krankenanstaltengesetzes befürworte.

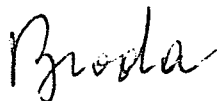
Zu 2 und 3:

Gemeinsame Beratungen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst haben ergeben, daß die bundesgesetzliche Regelung der Organentnahme zu Heilzwecken im Rahmen des Krankenanstaltengesetzes nach den seit langem für die Obduktion in Österreich geltenden Grundsätzen erfolgen soll. Dabei wäre die Zulässigkeit der Organentnahme auf einzelne Körperteile und auf den Heilzweck zu beschränken. Voraussetzung für die Entnahme wäre der eingetretene Tod, wobei der Arzt, der den Tod feststellt, nicht an der Entnahme bzw. Transplantation beteiligt sein darf. Darüber hinaus müßten sittenwidrige Geschäfte mit Körperteilen untersagt werden.

- 2 -

Nach der Ressortzuständigkeit wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine entsprechende Ergänzung des Krankenanstaltengesetzes ausarbeiten. Vorweg wurden - unbeschadet des allgemeinen Begutachtungsverfahrens - die wesentlichen Punkte mit den Gesundheits- und Krankenanstaltenreferenten der Länder beraten.

26. Mai 1981

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Broda".